# Leitfaden IPK zur Prüfung von Kandidierenden für die Wahl an Behörden des Bezirks Bülach

Vom 15.07.2024

Die IPK des Bezirkes Bülach beschliesst:

### I. Einleitende Bestimmungen

- [1] Der vorliegende Leitfaden zur Prüfung von Kandidierenden für die Wahl an Behörden des Bezirks Bülach bildet eine Empfehlung an die IPK-Parteien.
- [2] Die IPK-Parteien pflegen bei der Auswahl der IPK-Kandidierenden eine ethische Grundhaltung und stellen das Interesse an einer idealen Stellenbesetzung über ihre eigenen Interessen.
- [3] Der vorliegende Leitfaden strebt mit dem freiwilligen Parteienproporz eine ausgewogene politische und gesellschaftliche Zusammensetzung der Behörden an.

### II. Persönliche Voraussetzungen der Kandidierenden

- [4] Die nominierende Partei prüft die bewerbenden Personen vertieft auf ihre fachlichen und persönlichen Eigenschaften. Um von der IPK vorgeschlagen zu werden, muss eine Kandidatin oder ein Kandidat insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:
- Fachkompetenz
- berufliche Erfahrung
- fundierte juristische Kenntnisse (Staatsanwaltschaft/Gericht)
- gefestigte Persönlichkeit
- ausgeprägte ethische Grundhaltung
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- analytische Fähigkeiten
- Entscheidungsfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Durchsetzungsvermögen
- Belastbarkeit
- Sozialkompetenz
- Integrität
- Teamfähigkeit (inkl. Fähigkeit zur Einbindung ins bestehende Team, soweit möglich)
- Objektivität
- Kommunikationsfähigkeit
- Führungsvermögen
- [5] Wenn gleichzeitig mehrere Vakanzen zu besetzen sind, ist im Rahmen der Selektion darauf zu achten, dass die zu nominierenden Kandidierenden möglichst vielseitige Profile aufweisen; dies insbesondere auch im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter.

## III. Findungsprozess

- **[6]** Jede IPK-Partei, die von einer Vakanz erfährt, informiert unverzüglich das IPK-Präsidium darüber, woraufhin das IPK-Präsidium unverzüglich alle weiteren IPK-Parteien informiert. Falls sinnvoll findet anschliessend ein erstes IPK-Treffen statt (u.a. zum Austausch über besondere Anforderungen; Klärung des Sitzanspruches).
- [7] Die nominierende Partei schreibt die Stelle möglichst breit aus (auch für Nichtmitglieder der betreffenden Partei einsehbar); der Findungsprozess startet ergebnisoffen.

#### [8]

- <sup>1</sup> Die nominierende Partei setzt eine Findungskommission ein. Ihr gehören insbesondere Fachleute an, die mit der jeweiligen Behördentätigkeit beruflich vertraut sind (Innensicht; Kenntnis der Anforderungen, welche die betreffende Stelle mit sich bringt) sowie Personen, die Erfahrung mit Personalrekrutierung haben (zur Prüfung der Qualifikationen gemäss Ziff. 4).
- <sup>2</sup> Die Findungskommission führt einen selektiven Bewerbungsprozess durch (Prüfung der Dossiers, Vorstellungsgespräche, Einholung von Referenzen, Abgleich der Kandidierenden bei Mehrfachvakanzen etc.).
- [9] Die nominierende Partei unterbreitet das Bewerbungsdossier frühzeitig den anderen IPK-Parteien (inkl. Angabe von Referenzpersonen) und beantwortet deren Fragen.
- [10] Falls die zur Nomination berechtigte Partei keine oder bei mehreren Vakanzen nicht genügend geeignete Personen findet, teilt sie dies den anderen IPK-Parteien frühzeitig mit, damit gemeinsam nach Alternativen gesucht werden kann.
- [11] Die Leitung der betreffenden Behörde darf sich zu den in Frage kommenden Personen äussern.
- [12] Die von einer IPK-Partei nominierte Person stellt sich persönlich den Fragen der IPK, bevor sie den Wahlvorschlag der IPK bekommt; hiervon sind Ausnahmen bei klaren Fällen möglich.
- [13] Die nominierende Partei dokumentiert die wesentlichen Schritte im Findungsprozess zuhanden der IPK.

#### IV. Grundsatzvereinbarung

[14] Die IPK-Parteien unterstützen die gemeinsam nominierte Person bei einer allfälligen Urnenwahl. Die finanzielle Beteiligung am Wahlkampf durch die nichtnominierenden IPK-Parteien ist freiwillig.